

## KONSULTATION

zur Richtlinie 2010/13/EU über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-RL)

*Eine Mediengesetzgebung für das 21. Jahrhundert*

### Fragebogen

#### Allgemeine Angaben zu den Befragten

Ich antworte als:

- Privatperson
- Vertreter/in einer Organisation/eines Unternehmens/einer Einrichtung

Aus welchem Land kommen Sie?

- Österreich
- Belgien
- Bulgarien
- Kroatien
- Zypern
- Tschechische Republik
- Dänemark
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Deutschland
- Griechenland
- Ungarn
- Italien
- Irland
- Lettland
- Litauen
- Luxemburg
- Malta:
- Niederlande
- Polen

- Portugal
- Rumänien
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien
- Schweden
- Vereinigtes Königreich
- anderes Land

Name:

[Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten \(DLM\)](#)

E-Mail-Adresse: [europa@die-medienanstalten.de](mailto:europa@die-medienanstalten.de)

Ich antworte als:

- Privatperson
- Vertreter/in einer Organisation/eines Unternehmens**

Ist Ihre Organisation im Transparenzregister der Europäischen Kommission und des Europäischen Parlaments eingetragen?

- Ja
- Nein

Registriernummer Ihrer Organisation im Transparenzregister:

[84697226195-47](#)

Lassen Sie sich bitte in das [Transparenzregister](#) eintragen, bevor Sie diesen Fragebogen ausfüllen. Füllt Ihre Organisation/Einrichtung den Fragebogen aus, ohne eingetragen zu sein, wird die Kommission Ihre Antworten als Antworten einer Privatperson behandeln und gesondert veröffentlichen.

Bitte kreuzen Sie an, was auf Ihre Organisation und Ihren Sektor zutrifft.

- Nationale Verwaltung
- Nationale Regulierungsstelle
- Regionale Behörde
- Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt
- Nichtstaatliche Organisation
- KMU

- Kleinstunternehmen
- Kommerzieller Fernsehveranstalter, Spartenkanal
- Pay-TV-Aggregator
- Free- und Pay-VoD-Anbieter
- IPTV-Anbieter, Internet-Diensteanbieter, Kabelbetreiber, einschließlich Telekommunikationsbetreiber
- Auf europäischer Ebene tätige Plattform oder Vereinigung
- Auf nationaler Ebene tätige Vereinigung
- Forschungseinrichtung/Hochschule
- Presse o.Ä.
- sonstige

Meine Einrichtung/Organisation/mein Unternehmen ist tätig in:

- Österreich
- Belgien
- Bulgarien
- Tschechische Republik
- Kroatien
- Zypern
- Dänemark
- Estland
- Frankreich
- Finnland
- Deutschland
- Griechenland
- Ungarn
- Italien
- Irland
- Lettland
- Litauen
- Luxemburg
- Malta
- Niederlande
- Polen
- Portugal

- Rumänien
- Spanien
- Slowenien
- Slowakei
- Schweden
- Vereinigtes Königreich
- einem anderen Land

Name Ihrer Einrichtung/Organisation/Ihres Unternehmens:

[Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten \(ALM GbR\)/ Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten \(DLM\)](#)

Anschrift, Telefonnr. und E-Mail:

[Gemeinsame Geschäftsstelle, Friedrichstraße 60, 10117 Berlin](#)

[Tel.: +49 \(0\)30 2064690-0](#)

[E-Mail: \[europa@die-medienanstalten.de\]\(mailto:europa@die-medienanstalten.de\)](#)

Wo befindet sich Ihre Hauptniederlassung bzw. die Hauptniederlassung der Einrichtung, die Sie vertreten?

Eingereichte Beiträge werden zusammen mit Ihren personenbezogenen Angaben im Internet veröffentlicht, sofern Sie keine Einwände gegen die Veröffentlichung Ihrer personenbezogenen Daten erheben und geltend machen, dass dies Ihren berechtigten Interessen zuwiderlaufen würde. In diesem Fall kann der Beitrag anonym veröffentlicht werden. Andernfalls wird der Beitrag nicht veröffentlicht und inhaltlich grundsätzlich nicht berücksichtigt. Teilen Sie bitte der für die Konsultation zuständigen Dienststelle etwaige diesbezügliche Einwände mit.

In der speziellen [Datenschutzerklärung](#) erfahren Sie, wie wir mit Ihren personenbezogenen Daten und Ihrem Beitrag verfahren.

## ***Hintergrund und Ziele***

Die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-RL<sup>1</sup>) war der Wegbereiter für einen europäischen Binnenmarkt für audiovisuelle Mediendienste. Sie hat zu einer Harmonisierung der Vorschriften der Mitgliedstaaten geführt und die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste in der gesamten EU auf der Grundlage des Herkunftslandprinzips erleichtert.

Seitdem die Richtlinie im Jahr 2007 angenommen wurde, hat sich die Landschaft der audiovisuellen Medien durch die zunehmende Medienkonvergenz<sup>2</sup> grundlegend verändert. Auf dem Arbeitsprogramm der Kommission für 2015 steht die Überprüfung der AVMD-RL als Teil des Programms zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT). In ihrer Mitteilung über eine Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa<sup>3</sup> hat die Europäische Kommission angekündigt, dass die AVMD-RL im Jahr 2016 überarbeitet wird. Eine weitere REFIT-Überprüfung findet parallel dazu im Bereich der Telekommunikation mit dem Ziel statt, 2016 entsprechende Vorschläge vorzulegen. Einige der in dieser öffentlichen Konsultation behandelten Aspekte könnten sich auf diese parallele Überprüfung auswirken, und umgekehrt.

Im Jahr 2013 verabschiedete die Kommission ein Grünbuch mit dem Titel „Vorbereitung auf die vollständige Konvergenz der audiovisuellen Welt: Wachstum, Schöpfung und Werte“<sup>4</sup>, in dem sie die Interessenträger aufrief, ihre Ansichten zum Wandel der Medienlandschaft und seinen Auswirkungen zu äußern.

Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser öffentlichen Konsultation hat die Kommission folgende Themen herausgearbeitet, die bei der Evaluierung und Überprüfung der AVMD-RL betrachtet werden sollen:

1. Gewährleistung gleicher Ausgangsbedingungen für audiovisuelle Mediendienste
2. Gewährleistung eines optimalen Verbraucherschutzes
3. Schutz der Nutzer und Verbot von Hassparolen und Diskriminierung
4. Förderung europäischer audiovisueller Inhalte
5. Stärkung des Binnenmarkts

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste. Im Folgenden „AVMD-RL“ oder „Richtlinie“.

<sup>2</sup> <https://ec.europa.eu/digital-agenda/en/media-convergence>

<sup>3</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa, COM(2015) 192 final, 6. Mai 2015.

<sup>4</sup> Im Folgenden „Grünbuch“ (<https://ec.europa.eu/digital-agenda/node/51287#green-paper---preparing-for-a-fully-converged-audi>).

6. Stärkung der Medienfreiheit und des Medienpluralismus, Förderung des Zugangs zu Informationen und der Zugänglichkeit von Inhalten für Menschen mit Behinderungen

***Wir möchten Sie bitten, eine Reihe von Fragen zu diesen Themen zu beantworten. Bitte begründen Sie Ihre Antwort und veranschaulichen Sie sie mit konkreten Beispielen bzw. belegen Sie sie mit Daten. Die genannten Optionen schließen sich nicht unbedingt gegenseitig aus, sondern können zuweilen miteinander kombiniert werden. Sofern Sie eine Option bevorzugen, geben Sie diese bitte an. Weitere Anmerkungen, die Sie möglicherweise für zweckmäßig erachten, sind willkommen.***

## FRAGEN

### *1. Gewährleistung gleicher Ausgangsbedingungen*

#### Dienste, auf die die AVMD-RL anwendbar ist

Die AVMD-RL regelt das Fernsehen sowie Abrufdienste. Sie gilt für fernsehähnliche<sup>5</sup> Sendungen und Sendungen, für die die Anbieter die redaktionelle Verantwortung<sup>6</sup> haben. Die AVMD-RL ist nicht auf von Mittlern und Internet-Videoplattformen bereitgestellte Inhalte anwendbar.

Diese Plattformen und Mittler unterliegen primär der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr<sup>7</sup>, nach der sie unter bestimmten Bedingungen von der Haftung für die von ihnen übermittelten, gespeicherten oder bereitgehaltenen Inhalte befreit sind.

Angesichts der immer größeren Bedeutung von Online-Plattformen und Mittlern (z. B. Suchmaschinen, soziale Netze, Plattformen für den elektronischen Geschäftsverkehr, App-Stores, Preisvergleichs-Websites) für die Wirtschaft und die Gesellschaft hat die Kommission in ihrer Mitteilung „Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa“ angekündigt, dass sie Ende 2015 eine gesonderte umfassende Bewertung der Rolle von Plattformen und Mittlern starten wird.

#### **FRAGEN 1.1**

**Sind die Bestimmungen zu den Diensten, auf die die Richtlinie anwendbar ist (Fernsehen und Abrufdienste) nach wie vor relevant<sup>8</sup>, wirksam<sup>9</sup> und fair<sup>10</sup>?**

Relevant? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

<sup>5</sup> Erwägungsgrund 24 der AVMD-RL lautet: „Ein typisches Merkmal der Abrufdienste ist, dass sie „fernsehähnlich“ sind, d. h. dass sie auf das gleiche Publikum wie Fernsehsendungen ausgerichtet sind und der Nutzer aufgrund der Art und Weise des Zugangs zu diesen Diensten vernünftigerweise einen Regelungsschutz im Rahmen dieser Richtlinie erwarten kann. Angesichts dieser Tatsache sollte zur Vermeidung von Diskrepanzen bei der Dienstleistungsfreiheit und beim Wettbewerb der Begriff ‚Sendung‘ unter Berücksichtigung der Entwicklungen auf dem Gebiet der Fernsehsendungen dynamisch ausgelegt werden.“

<sup>6</sup> Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der AVMD-RL. Die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste gilt nur für Dienste, die als audiovisuelle Mediendienste im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe a eingestuft werden können. Ein audiovisueller Mediendienst ist „eine Dienstleistung [...] für die ein Mediendiensteanbieter die **redaktionelle Verantwortung** trägt und deren **Hauptzweck** die Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit über elektronische Kommunikationsnetze im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a der Richtlinie 2002/21/EG ist.“ Diese Begriffsbestimmung bezieht sich vor allem auf Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf.

<sup>7</sup> Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“).

<sup>8</sup> Bei der Relevanz geht es um die Beziehung zwischen dem Bedarf/den Problemen der Gesellschaft und den Zielen der Maßnahme.

<sup>9</sup> Bei der Wirksamkeitsanalyse wird untersucht, wie erfolgreich die Maßnahmen der EU bisher bei der Erreichung der Ziele bzw. auf dem Weg dorthin gewesen sind.

<sup>10</sup> Fairness bezieht sich auf die Frage, wie sich die Wirkung der Maßnahme auf die einzelnen Interessenträger verteilt.

Wirksam? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Fair? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

ANMERKUNGEN:

### **I. Relevanz**

Die spezielle Regulierung von audiovisuellen Mediendiensten (Fernsehen und Abrufdienste) begründet sich in ihrer besonderen Bedeutung, die Bewegtbildinhalte auf den Meinungsbildungsprozess in der Demokratie, auf die Wahrnehmung der Wirklichkeit, auf die Kultur und damit auf die Gesellschaft haben. Diese Bedeutung besteht in der konvergenten Welt weiterhin. Eine spezielle Regulierung von audiovisuellen Inhalten, die für Meinungsbildung, Demokratie und Wahrnehmung der Gesellschaft wesentlich sind, ist daher auch in der digitalen Welt notwendig und relevant.

### **II. Wirksamkeit und Fairness**

Allerdings sollten die Vorschriften der Richtlinie den konvergenten Entwicklungen im Medienbereich angepasst werden. Die Zunahme leistungsfähiger Breitbandnetze und internetfähiger Geräte haben zu wesentlichen Veränderungen des Vertriebs, der Verwertung sowie der Nutzung audiovisueller Inhalte mit neuen Akteuren und zu neuen innovativen Diensten insbesondere im online-Bereich geführt, welche die Vorschriften der Richtlinie, die sich im Wesentlichen an der traditionellen Fernsehnutzung orientieren, nicht oder nicht mit ausreichender Klarheit erfassen. Um die Wirksamkeit der europäischen Medienregulierung auch zukünftig abzusichern, wird für eine Revision der EU-Richtlinie Folgendes vorgeschlagen:

#### **1. Überarbeitung und Modifizierung der Definition audiovisueller Mediendienste im Hinblick auf die Kriterien „Fernsehähnlichkeit“ und „Hauptzweck der Sendung“:**

a) Die Begrenzung des Anwendungsbereichs der Richtlinie auf „fernsehähnliche“ Abrufdienste hat zur Folge, dass moderne multimediale Kommunikationsdienste wie z.Bsp. Angebote, die spezifisch auf die online-Nutzung über mobile Geräte oder auf hosting Plattformen mit Kurzvideos zugeschnitten sind, nicht erfasst werden, obwohl sie zunehmend auf den Zuschauer- und Werbemärkten mit Anbietern von traditionellen Fernsehformaten konkurrieren. Dieser „short form content“, der in Länge, Aufmachung und Präsentation nicht einem traditionellen Fernsehangebot entspricht, in einigen Fällen jedoch auf den Markennamen Bezug nimmt, kann gleichwohl Meinungsbildungsrelevanz haben, vor allem unter dem Gesichtspunkt der zunehmenden Nutzung von online-Angeboten als Informationsquelle vor allem durch jüngere Bevölkerungsgruppen. Das Kriterium der „Fernsehähnlichkeit“ wird den dynamischen Entwicklungen von audiovisuellen meinungsrelevanten Angeboten bei Abrufdiensten nicht gerecht und sollte gestrichen werden. (Anm.: Die Streichung des



*Begriffs der Fernsehähnlichkeit wäre auch eine Konsequenz aus der sich abzeichnenden sehr eingeschränkten Interpretation dieses Begriffs auf der Ebene des Europäischen Gerichtshofs, s. Ansicht des Generalanwalts im österreichischen Fall New Media Online GmbH, Case 347/14: <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=165435&pageIndex=0&doclang=en&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=615968> )*

b) Die Begrenzung des Anwendungsbereichs der Richtlinie auf Abrufdienste, deren „**Hauptzweck**“ in der Bereitstellung von audiovisuellen Inhalten besteht, sollte angesichts der globalen Entwicklung von multimedialen Informationsangeboten im Internet und über Mobilgeräte ebenfalls überprüft werden. Zum einen sollte die Richtlinie ausdrücklich klarstellen, dass auch einzelne Webseiten, die von dem Gesamtangebot getrennt und ausschließlich oder ganz überwiegend audiovisuelle Medieninhalte anbieten, als eigenständiger „Dienst“ im Sinne der Richtlinie gewertet werden können, wenn sie mit anderen vergleichbaren audiovisuellen Mediendiensten konkurrieren. Zum anderen sollten insbesondere multimediale Abruf-Angebote von Zeitungen und Zeitschriften, die in besonderer Weise Bedeutung für Information und Meinungsbildung aufweisen, vom Anwendungsbereich der europäischen Medienregulierung erfasst werden, wenn der audiovisuelle Teil des Angebots oder einzelner, getrennter Seiten des Gesamtangebots einen „signifikanten Anteil“ an audiovisuellen Inhalten aufweist.

## **2. Veränderung des Leitbilds der Regulierung vom traditionellen Fernsehen zum konvergenten audiovisuellen Mediendienst**

Das Ziel einer künftigen europäischen Mediengesetzgebung sollte auf der Regulierung von für Demokratie und Gesellschaft relevanten audiovisuellen Mediendiensten unabhängig von ihrem Verbreitungsweg liegen. Vorstellbar wäre eine europäische Basisregulierung für alle audiovisuellen Mediendienste im unter Ziffer 1) beschriebenen Sinne ohne eine grundsätzliche weitere Unterscheidung in linear und nicht-linear im Sinne einer Mindestharmonisierung, die den Mitgliedstaaten weiterhin den kulturpolitischen Spielraum sichert, gegebenenfalls strengere Regeln auf nationaler Ebene vorzusehen.

## **3. Die Einführung spezieller Vorschriften für audiovisuelle Plattformen**

Anbieter von audiovisuellen Plattformen, Aggregatoren von audiovisuellen Inhalten und Geräteanbieter spielen in der Verwertungskette des digitalen Medienangebots eine immer größere Rolle. Sowohl aus Wettbewerbs- als auch aus Vielfaltsgesichtspunkten sollte Ziel der europäischen Medienregulierung sein, den Zugang der Inhalteanbieter zu Plattformen und den Zugang des Verbrauchers zu einer möglichst großen Vielfalt von Inhalten seiner Wahl sicherzustellen. Dies sollte nicht über eine Ausweitung des Anwendungsbereichs durch Erweiterung der Definition des

audiovisuellen Mediendienstes, sondern durch eine Reihe getrennter Vorschriften geschehen, die die plattformspezifischen ordnungspolitischen Anliegen regeln (z.Bsp. Zugang, Auffindbarkeit von Inhalten, gestufte Verantwortlichkeit bei Jugendmedienschutzverletzungen) . Siehe auch Antwort auf Frage 6.2

**Sind Ihnen Probleme (z. B. im Zusammenhang mit dem Verbraucherschutz oder Wettbewerbsnachteilen) bekannt, die auf die Tatsache zurückzuführen sind, dass bestimmte audiovisuelle Dienstleistungen nicht unter die AVMD-RL fallen?**

JA – NEIN (falls ja, bitte nachfolgend erläutern)

ANMERKUNGEN:

1. Die zunehmende Konvergenz und die Vielzahl neuer Player führt dazu, dass durch die AVMD-Richtlinie regulierte Inhalte neben anderen, weniger regulierten Inhalten auf dem gleichen Endgerät angeboten werden und damit in direkte Konkurrenz zueinander treten. Vergleichbare Dienste sollten jedoch vergleichbaren Vorschriften unterfallen, um ein level playing field und fairen Wettbewerb zu gewährleisten.

2. Im Bereich des Jugendmedienschutzes stellt es zunehmend ein Problem dar, dass das aufsichtsrechtliche Vorgehen gegen Angebote in Fällen eines Sitzes im Ausland kaum möglich ist. Damit wird die Durchsetzung des Jugendmedienschutzes erschwert. Umso wichtiger erscheint die Etablierung gemeinsamer technischer Standards, die anschlussfähige Lösungskonzepte für einen grenzübergreifenden technischen Jugendmedienschutz erlauben. So sollten neben gemeinsamen Klassifizierungsstandards auch technische Schnittstellen geschaffen werden, die Dezentralität erlauben und gleichzeitig die länderspezifischen Besonderheiten sichtbar machen und die rechtlichen Unterschiede in den Mitgliedstaaten berücksichtigen.

Abhilfe könnte hier zudem die Festlegung einer gestuften Verantwortung des audiovisuellen Plattformanbieters (secondary responsibility) schaffen, nach der dieser als Adressat für Maßnahmen zur Beseitigung von etwa jugendgefährdenden Inhalten herangezogen werden kann, wenn der Hauptverursacher nicht greifbar ist – (vergleichbar der Haftung nach dem in der ecommerce-RL vorgesehenen Regelungen des „notice and take down“- Verfahrens).

**Bevorzugte Option:**

a) Beibehaltung des Status quo

b) Herausgabe von Leitlinien der Europäischen Kommission zur Erläuterung des

*Geltungsbereichs der AVMD-RL. Weiteren Änderungen an den Rechtsvorschriften der Union würden nicht vorgesehen.*

- c)  *Änderung anderer Rechtsvorschriften als der AVMD-RL, insbesondere der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr. Diese Option könnte durch Selbst- und Ko-Regulierungsinitiativen ergänzt werden.*
- d)  *Änderung der AVMD-RL, und zwar durch Ausweitung aller oder einiger Bestimmungen zum Beispiel auf Anbieter audiovisueller Inhalte, die nicht als „fernsehähnlich“ eingestuft werden, oder auf Anbieter, die nutzergenerierte Inhalte bereitstellen.*
- e)  *Andere Option (bitte ausführen)*

**BITTE ERLÄUTERN SIE IHRE ANTWORT:**

Ein System der abgestuften Regulierung dürfte auch in Zukunft Sinn machen, allerdings in geänderter Form:

1. Einheitlicher Regelungsgegenstand einer zukünftigen audiovisuellen Mediendienste-Richtlinie sollten audiovisuellen Mediendienste sein, die einen Einfluss auf Demokratie, Gesellschaft und Kultur haben, unabhängig von der Form ihrer Verbreitung oder der Art ihrer Präsentation (d.h. keine Fernsehähnlichkeit). Mitgliedstaaten bliebe es weiterhin überlassen, im Einzelfall strengere Vorschriften vorzusehen.
2. Die Höhe des Schutzniveaus auf EU-Ebene könnte dabei je nach koordiniertem Bereich variieren. So wäre für Jugendschutz und Menschenwürde ein höheres Schutzniveau wünschenswert, für Werbevorschriften könnte hingegen eine Basisregulierung ausreichen.
3. In abgestufter Regulierung hierzu sollte die Richtlinie einige Vorschriften für audiovisuelle Plattformen, die eine relevante Marktpräsenz haben, vorsehen, um gatekeeper- Risiken zu mindern und Zugang und Auffindbarkeit von (qualitativ hochwertigen) Inhalten sicherzustellen.

## Geografischer Anwendungsbereich der AVMD-RL

Die AVMD-RL gilt für in der EU niedergelassene Anbieter. Nicht in der EU niedergelassene Anbieter, die ihr Angebot an audiovisuellen Mediendiensten an Zuschauer in der EU richten (z. B. über den terrestrischen Rundfunk, Satellitenrundfunk, das Internet oder anderweitig), fallen nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie<sup>11</sup>.

### **FRAGEN 1.2**

**Sind die Bestimmungen über den geografischen Anwendungsbereich der Richtlinie nach wie vor relevant, wirksam und fair?**

Relevant? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Wirksam? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Fair? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

ANMERKUNGEN:

1. Das Herkunftslandprinzip als Grundpfeiler der AVMD-Richtlinie sowie die Niederlassungskriterien des Art. 2 sind weiterhin relevant; an ihnen sollte festgehalten werden. Herkunftslandprinzip und Weiterverbreitungsgebot sichern den freien Informationsfluss in Europa und sind damit ein Garant für Meinungsfreiheit und Meinungsvielfalt „across borders“.

2. Vor dem Hintergrund aktueller politischer Diskussionen sollten die Verfahren, die ausnahmsweise eine Einschränkung des freien Empfangs gestatten, verbessert werden, insbesondere durch eine Vereinfachung und Überarbeitung der bisher in der AVMD-Richtlinie vorgesehenen Verfahrensregeln in Art. 3 und 4 mit dem Ziel effizienter und zeitnaher Entscheidungsmöglichkeit und einer Angleichung der „Gefahr im Verzug“ Regelung-Regelung des Art. 3 (5) AVMD-RL auf alle audiovisuellen Mediendienste. Parallel dazu wäre es empfehlenswert, innerhalb der ERGA best practices zu entwickeln, um Umgehungstatbestände effizient und zielgerichtet zu bekämpfen.

3. Die Förderung kulturell vielfältiger und qualitativhochwertiger audiovisueller Inhalte unter Beibehaltung des Herkunftslandprinzips könnte bspw. durch parafiskalische Maßnahmen erfolgen, die dem Anwendungsbereich der AVMD-Richtlinie nicht unterfallen. Hierzu wäre es sinnvoll, Erwägungsgrund 19 der AVMD-RL zu präzisieren in dem Sinne, dass parafiskalische Maßnahmen dem Anwendungsbereich der Richtlinie nicht unterfallen.

<sup>11</sup> Artikel 2 Absatz 1 der AVMD-RL: „Jeder Mitgliedstaat sorgt dafür, dass alle audiovisuellen Mediendienste, die von **seiner Rechtshoheit unterworfenen** Mediendiensteanbietern übertragen werden, den Vorschriften des Rechtssystems entsprechen, die auf für die Allgemeinheit bestimmte audiovisuelle Mediendienste in diesem Mitgliedstaat anwendbar sind.“ (Hervorhebung durch die Kommission)

**Sind Ihnen Probleme (z. B. Probleme im Zusammenhang mit dem Verbraucherschutz oder Wettbewerbsnachteilen) bekannt, die auf den derzeitigen geografischen Anwendungsbereich der AVMD-RL zurückzuführen sind?**

JA – NEIN (falls ja, bitte nachfolgend erläutern)

ANMERKUNGEN:

Zum Jugendschutz s. obige Ausführungen unter 1.1; 2. Frage.

**Bevorzugte Option:**

a) Beibehaltung des Status quo

b) Ausweitung des Anwendungsbereichs der Richtlinie auf nicht in der EU Anbieter ansässige Anbieter audiovisueller Mediendienste, deren Angebot sich an Zuschauer in der EU richtet.

*Dies könnte beispielsweise geschehen, indem diese Anbieter verpflichtet würden, sich in einem EU-Mitgliedstaat eintragen zu lassen oder einen Vertreter in einem EU-Mitgliedstaat (z. B. im wichtigsten Zielland) zu benennen. Es würden die Vorschriften des für die Eintragung bzw. Vertretung gewählten Mitgliedstaats gelten.*

c) Ausweitung des Anwendungsbereichs der Richtlinie auf nicht in der EU Anbieter ansässige Anbieter audiovisueller Mediendienste, deren Angebot sich an Publikum in der EU richtet und die in Bezug auf ihren Marktanteil/Umsatz in der EU stark vertreten sind.

*Wie im Falle der Option b könnte dies geschehen, indem diese Anbieter verpflichtet würden, sich in einem EU-Mitgliedstaat (z. B. im wichtigsten Zielland) eintragen zu lassen oder in einem EU-Mitgliedstaat einen Vertreter zu benennen. Es würden die Vorschriften des für die Eintragung bzw. Vertretung gewählten Mitgliedstaats gelten.*

d) Andere Option (bitte ausführen)

BITTE ERLÄUTERN SIE IHRE ANTWORT:

## 2. Gewährleistung eines optimalen Verbraucherschutzes

Die AVMD-RL basiert auf einem sogenannten „abgestuften Regelungsansatz“. In der AVMD-RL werden zentrale gesellschaftliche Werte anerkannt, die für alle audiovisuellen Mediendienste gelten sollten; für Abrufdienste gelten jedoch weniger strenge Vorschriften als für lineare Dienste. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Nutzung von Abrufdiensten proaktiver ist und die Betroffenen selbst über den Inhalt und den Zeitpunkt des Abrufs entscheiden.

Im Bereich der kommerziellen Kommunikation<sup>12</sup> enthält die AVMD-RL bestimmte Bestimmungen, die für alle audiovisuellen Mediendienste gelten und z. B. das Sponsoring und die Produktplatzierung regeln. Dort wird auch der kommerziellen Kommunikation zur Bewerbung von alkoholischen Getränken und Tabakwaren Grenzen gesetzt.

Sie enthält ferner Vorschriften, die nur für Fernsehprogramme gelten und die Werbung in Bezug auf quantitative Aspekte regeln. So wird in der Richtlinie für das Fernsehen beispielsweise eine Obergrenze von 12 Minuten Werbung pro Stunde festgelegt und außerdem definiert, wie viele Werbeunterbrechungen bei Fernsehfilmen, Kinofilmen und Nachrichtensendungen zulässig sind. Sie enthält auch eine Vorgabe für die Mindestdauer von Teleshopping-Fenstern.

### **FRAGEN 2.1**

**Sind die derzeitigen Bestimmungen über die kommerzielle Kommunikation nach wie vor relevant, wirksam und fair?**

Relevant? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Wirksam? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Fair? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

ANMERKUNGEN:

Die quantitativen Werbebeschränkungen für lineare audiovisuelle Mediendienste sind nicht mehr zeitgemäß. Die qualitativen Werbeanforderungen sollten sich im Rahmen der Konvergenz der Medien für den Bereich Rundfunk und Abrufdienste (Telemedien) weiter angleichen.

Der Grundsatz der Erkennbarkeit und Unterscheidbarkeit von Werbung sowie ggf. das Trennungs- und Kennzeichnungsgebot sollten für alle audiovisuellen Mediendienste gleichermaßen gelten.

<sup>12</sup> „Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation“ ist weiter gefasst als der Begriff „Werbung“ und bezieht sich auf Bilder mit oder ohne Ton, die der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren und Dienstleistungen oder der Imagepflege natürlicher oder juristischer Personen dienen, die einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen. Diese Bilder sind einer Sendung gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung beigelegt oder darin enthalten. Zur audiovisuellen kommerziellen Kommunikation zählen unter anderem Fernsehwerbung, Sponsoring, Teleshopping und Produktplatzierung. Vgl. Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe h der AVMD-RL.

**Sind Ihnen Probleme (z. B. Probleme im Zusammenhang mit dem Verbraucherschutz oder Wettbewerbsnachteilen) bekannt, die auf die Bestimmungen der AVMD-RL über die kommerzielle Kommunikation zurückzuführen sind?**

JA – NEIN (falls ja, bitte nachfolgend erläutern)

ANMERKUNGEN

Neue Formate und Geschäftsmodelle im online-Bereich machen es dem Nutzer zunehmend schwerer, zwischen bezahlter Werbebotschaft und journalistisch verantwortetem Inhalt zu trennen. Medienpolitisch soll es ein Kernanliegen sein, dem Verbraucher deutlich zu machen, ob er sich im werblichen oder inhaltlichen/ programmlichen Umfeld befindet.

Im Übrigen s. Antwort zu Frage 2.1 (z.B. quantitative Werbebeschränkungen).

***Bevorzugte Option:***

a) Beibehaltung des Status quo

b) Flexibilisierung der Vorschriften über die kommerzielle Kommunikation, insbesondere Festlegung quantitativer Beschränkungen für Werbung sowie der zulässigen Anzahl von Unterbrechungen

c) Verschärfung bestimmter Vorschriften über Werbung zum Schutz schutzbedürftiger Nutzer, insbesondere der Vorschriften über Werbung für Alkohol und Werbung für Lebensmittel mit hohem Fett-, Salz- und Zuckergehalt

d) Andere Option (bitte ausführen)

**BITTE ERLÄUTERN SIE IHRE ANTWORT:**

Mit der Aufgabe der Abstufung einer europäischen Regulierung auf der Grundlage des Verbreitungsweges (linear/nicht-linear) zugunsten einer grundsätzlichen einheitlichen Regulierung aller audiovisuellen Mediendienste sollten die quantitativen Werbebeschränkungen auf europäischer Ebene aufgegeben werden.

### 3. *Schutz der Nutzer und Verbot von Hassparolen und Diskriminierung*

#### **Schutz der allgemeinen Zuschauerschaft gemäß der AVMD-RL**

Die AVMD-RL enthält eine Reihe von Bestimmungen zum Schutz von Zuschauern/Nutzern, Minderjährigen und Menschen mit Behinderungen, und sie verbietet Hassparolen und Diskriminierung.

#### **FRAGEN 3.1**

**Ist das allgemeine Schutzniveau, das die AVMD-RL bietet, nach wie vor relevant, wirksam und fair?**

Relevant? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Wirksam? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Fair? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

ANMERKUNGEN:

Die Sicherstellung eines effizienten Jugendschutzes in der digitalen Welt kann bisher nur teilweise gewährleistet werden, siehe hierzu Antwort auf Frage 1.2 und 2.1 sowie nachfolgend.

**Sind Ihnen Probleme (z. B. Probleme im Zusammenhang mit dem Verbraucherschutz oder Wettbewerbsnachteilen) bekannt, die auf die Bestimmungen der AVMD-RL zurückzuführen sind?**

JA – NEIN (falls ja, bitte nachfolgend erläutern)

ANMERKUNGEN:

s.o./ s.u.

#### Schutz von Minderjährigen

Der abgestufte Regulierungsansatz gilt auch für den Schutz von Minderjährigen: Je weniger Kontrollmöglichkeiten der Zuschauer hat und je schädlicher die Inhalte sind, desto mehr Beschränkungen gelten. Bei Fernsehsendungen sind Programme, die die Entwicklung von Minderjährigen „ernsthaft beeinträchtigen könnten“ (insbesondere solche, die Pornografie oder grundlose Gewalttätigkeiten zeigen), verboten, während Sendungen, die lediglich „schädlich“ sein könnten, nur dann ausgestrahlt werden, wenn sichergestellt ist, dass sie von Minderjährigen üblicherweise nicht gehört oder gesehen werden. Bei den Abrufdiensten sind Programme, die die



Entwicklung von Minderjährigen „ernsthaft beeinträchtigen könnten“, erlaubt, aber sie dürfen nur so bereitgestellt werden, dass sichergestellt ist, dass sie von Minderjährigen üblicherweise nicht gehört oder gesehen werden. Für Programme, die lediglich „schädlich“ sein könnten, bestehen keine Beschränkungen.

### **FRAGEN 3.2**

**Ist die Unterscheidung zwischen Fernsehen und der Bereitstellung von Inhalten auf Abruf in Bezug auf den Schutz von Minderjährigen nach wie vor relevant, wirksam und fair?**

Relevant? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Wirksam? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Fair? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

ANMERKUNGEN:

Aufgrund der Digitalisierung von Inhalten und der voranschreitenden Medienkonvergenz, verläuft die Grenze zwischen VOD-Inhalten von klassischen Rundfunkanbietern und anderen audiovisuellen Inhalten im Internet (Videoplattformen, Blogs etc.) fließend. Auf der Hand liegt, dass es für Kinder und Jugendliche keinen Unterschied macht, woher ein potentiell gefährdender Inhalt im Internet kommt, sondern ob er wahrnehmbar ist. Bei einer Revision der AVMD-Richtlinie sollte eine Angleichung des Schutzniveaus für alle audiovisuellen Mediendienste erfolgen.

**Hat sich die AVMD-RL als wirksam erwiesen, um Kinder davor zu schützen, Inhalte zu sehen oder zu hören, die ihnen schaden könnten?**

JA – NEIN – KEINE MEINUNG

ANMERKUNGEN:

Die deutsche Gesetzgebung hat in vielen Punkten strengere Regelungen als die von der AVMD-RL als Mindeststandard vorgegebenen. Eine Unterscheidung zwischen linearen und non-linearen Medien hinsichtlich der Regulierungsintensität kennt das deutsche Recht nicht. Im Bereich der Regelung bei Telemedien genießt das deutsche System der regulierten Selbstregulierung eine Vorreiterrolle in Europa. Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag unterscheidet anders als die AVMD-Richtlinie zwischen absolut unzulässigen, relativ unzulässigen Inhalten und entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten. Es existiert somit ein ausdifferenziertes System, das die unterschiedlichen Gefährdungsstufen berücksichtigt.

**Wie hoch sind die Kosten der Umsetzung dieser Anforderungen?**

Kosten:

ANMERKUNGEN:

**Worin besteht der Nutzen der Umsetzung dieser Anforderungen?**

Nutzen:

ANMERKUNGEN:

**Sind Ihnen Probleme im Zusammenhang mit der AVMD-RL bekannt, die sich auf den Schutz von Minderjährigen beziehen?**

JA – NEIN (falls ja, bitte nachfolgend erläutern)

ANMERKUNGEN:

Jugendschutz muss immer sowohl national wie international betrachtet werden. Internationale Standards sind wichtig, um auf das globale Netz reagieren zu können. Nationale Besonderheiten müssen aber gleichfalls Berücksichtigung finden. Neben der Entwicklung gemeinsamer Klassifizierungsstandards und technischer Schnittstellen steigt auch der Bedarf an Selbstregulierungsmaßnahmen, die eine schnelle Bewertung der Vielzahl an Inhalten, gerade im Bereich „user generated content“, zulassen. Die Schnelllebigkeit der Inhalte im Netz und die schnelle Weiterverbreitungsmöglichkeit erfordern einfache und zielorientierte Lösungen. Die Verbreitung von Inhalten, die zu Hass aufrufen und mit denen extremistische Propaganda betrieben wird, findet zunehmend auf Plattformen und sozialen Netzwerken statt. In diesem Kontext gewinnen vor allem Regelungen und Selbstverpflichtungen für internationale Unternehmen, insbesondere Plattformbetreiber, maßgeblich an Bedeutung. Um Kinder und Jugendliche in Zeiten weltweiter Vernetzung zu schützen, sind deshalb grenzübergreifende Kooperationen und Lösungskonzepte gefragt. Wünschenswert wären hier Regelungen, die auf eine verstärkte Selbstverpflichtung der Plattformbetreiber abzielen. So sollten Meldemöglichkeiten bereitgestellt werden, die eine angemessene Reaktion auf Beschwerden ermöglichen. Darüber hinaus wäre die Implementierung technischer Maßnahmen, die das erneute Einstellen bereits bekannter unzulässiger Inhalte verhindern, notwendig. Auch wenn in bestimmten Bereichen (wie bspw. Pornografie) nationale Unterschiede in der Beurteilungs- und Aufsichtspraxis vorhanden sind, gibt es doch auch Inhalte (wie bspw. Kinderpornografie), die weltweit als unzulässig geächtet werden. Bei diesen Inhalten werden gemeinsame Lösungsansätze leichter zu erzielen sein.

***Bevorzugte Option:***

a) Beibehaltung des Status quo

b)  *Ergänzung der derzeitigen Bestimmungen der AVMD-RL über die Selbst- und Koregulierung*

Der Status quo würde durch Selbst- und Koregulierungsmaßnahmen und andere Aktionen (Medienkompetenz, Sensibilisierung) ergänzt.

c)  *Weitere Harmonisierung*

Dazu könnten beispielsweise eine weitere Harmonisierung der technischen Anforderungen und der Koordinierung und Zertifizierung technischer Schutzmaßnahmen gehören. Weitere Möglichkeiten wären die Koordinierung von Kennzeichnungs- und Klassifizierungssystemen oder gemeinsame Definitionen von Schlüsselbegriffen wie „Minderjährige“, „Pornografie“, „grundlose Gewalttätigkeiten“ und „beeinträchtigende“ bzw. „ernstlich beeinträchtigende“ Medieninhalte.

Anm.: Hierbei müssen bei allen Anpassungsversuchen auch die nationalen Besonderheiten weiterhin Berücksichtigung finden.

d)  *Aufhebung der derzeitigen Unterscheidung zwischen den Vorschriften über Fernsehdienste und denen über audiovisuelle Mediendienste auf Abruf.*

Dies bedeutet entweder eine Anhebung des Schutzniveaus bei Abrufdiensten auf dasselbe Niveau wie bei Fernsehdiensten (Anpassung nach oben) oder eine Senkung des Schutzniveaus bei den Fernsehdiensten auf das für Abrufdienste geltende Niveau (Anpassung nach unten).

Anm.: Eine Anpassung nach oben ist hier zu präferieren.

e)  *Ausweitung des Geltungsbereichs der AVMD-RL auf andere Online-Inhalte (z. B. audiovisuelle, nutzergenerierte Inhalte oder audiovisuelle Inhalte in den sozialen Medien), u. a. auch auf den nicht audiovisuellen Bereich (z. B. nicht bewegte Bilder)*

Eine Option könnte sein, diese Dienste nach denselben Vorschriften über den Schutz Minderjähriger zu regeln wie die audiovisuellen Mediendienste auf Abruf.

f)  *Andere Option (bitte ausführen)*

BITTE ERLÄUTERN SIE IHRE ANTWORT:

Der rasante Anstieg von Plattformen, auf denen v.a. nutzergenerierte Inhalte erzeugt werden, stellt die Aufsicht in ihrer Aufgabe, Kinder und Jugendliche vor Inhalten zu schützen, die sie in ihrer Entwicklung oder Erziehung beeinträchtigen oder gefährden können, vor neue Herausforderungen.

Um nach wie vor ein hohes Schutzniveau für Kinder und Jugendliche zu gewährleisten, muss der Fokus neben der Förderung von Medienkompetenz auf technische Schutzmaßnahmen gelegt werden. Die Entwicklungen zeigen, dass die zunehmende Medienkonvergenz und Internationalität der Inhalte ein grenzübergreifendes Verständnis von technischem Jugendmedienschutz erfordern.

Dabei geht es in erster Linie nicht um eine zentrale europäische Regulierung, die aufgrund der unterschiedlich geprägten Wertesysteme einzelner Staaten im Jugendmedienschutz schwer umzusetzen scheint. Vielmehr werden z. B. Tools zur Alterskennzeichnung von Angeboten benötigt, die Dezentralität erlauben und doch die länderspezifischen Besonderheiten sichtbar machen. Pilotprojekte wie „IARC“, „Miracle“ oder „You rate it“ können in diesem Kontext als positive Beispiele genannt werden, die weiter zu fördern sind.

Im Rahmen der AVMD-Richtlinie wäre ein System, das Anbieter zur Verwendung einheitlicher Standards und Schnittstellen veranlasst, denkbar. Insgesamt sollte ein einheitlicher technischer Rahmen geschaffen werden, der jedoch eine individuelle nationale Ausgestaltung zulässt.

Der Regulierungsaspekt ist ein wichtiger Stützpfeiler des Jugendschutzes, wenn es darum geht, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Medieninhalten zu bewahren. Nicht alle Probleme lassen sich ordnungspolitisch lösen. Im Sinne eines präventiven Ansatzes gilt es verstärkt auch auf europäischer Ebene, Kinder und Jugendliche dazu zu befähigen, Medieninhalte kritisch zu hinterfragen und die Wahrnehmung und Nutzung von Medienangeboten zu überprüfen. Dazu leistet Medienpädagogik mit ihrem Ziel der Vermittlung von Medienkompetenz einen wertvollen Beitrag. Wichtig ist daher zudem die Förderung von Medienpädagogik europaweit festzuschreiben.

#### **4. Förderung europäischer audiovisueller Inhalte**

Die AVMD-RL zielt auf die Förderung europäischer Werke und der kulturellen Vielfalt in der EU ab. Bei den Fernsehsendungen gewährleisten die EU-Mitgliedstaaten erforderlichenfalls und mit geeigneten Mitteln einen gewissen Anteil an europäischen Werken<sup>13</sup> und unabhängigen Produktionen<sup>14</sup>. Bei Abrufdiensten haben die EU-Mitgliedstaaten die Wahl zwischen verschiedenen Optionen zur Erreichung des Ziels der Förderung der kulturellen Vielfalt. Zu diesen Optionen zählen finanzielle Beiträge zur Produktion europäischer Werke und zum Erwerb von Rechten an diesen Werken sowie Regeln zur Gewährleistung eines gewissen Anteils und/oder der Herausstellung europäischer Werke. Ferner müssen die EU-Mitgliedstaaten ihre Berichtspflichten hinsichtlich ihrer

---

<sup>13</sup> Für europäische Werke: Hauptanteil der Sendezeit des Fernsehveranstalters.

<sup>14</sup> Für europäische Werke von Herstellern, die von den Fernsehveranstaltern unabhängig sind: 10 % der Sendezeit des Fernsehveranstalters.

Maßnahmen zur Förderung europäischer Werke erfüllen, und zwar in Form eines ausführlichen zweijährlichen Berichts.

#### **FRAGEN 4**

**Sind die Vorschriften der AVMD-RL im Hinblick auf die Förderung der kulturellen Vielfalt, insbesondere europäischer Werke, nach wie vor relevant, wirksam und fair?**

Relevant? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Wirksam? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Fair? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

ANMERKUNGEN:

#### **Quotenregelung**

Grundsätzlich ist die Produktion und Verbreitung von europäischen Programmen nur bedingt von der Auferlegung von Quotenregelungen abhängig. Es könnte aber ausdrücklich sichergestellt werden, dass auch in einem konvergenten Medienumfeld alle bedeutenden Akteure im Rahmen des praktisch Durchführbaren und mit angemessenen Mitteln ihren Beitrag zur Förderung von audiovisuellen Produktionen leisten. Dies kann über eine entsprechende Verpflichtung im Rahmen der audiovisuellen Plattformregulierung geschehen (s.o. unter Thema 1: Anwendungsbereich) und/oder durch eine Klarstellung in der AVMD-RL, dass parafiskalische Maßnahmen zur Filmförderung nicht dem Anwendungsbereich der europäischen Medienrichtlinie unterliegen.

**Die Kataloge der Anbieter audiovisueller Mediendienste enthalten:**

a) die gewünschte Menge,

b) zu viele,

c) zu wenige europäische Werke (einschließlich ausländischer Werke, d. h. solcher Werke, die in einem anderen EU-Land hergestellt wurden).

d) keine Meinung

ANMERKUNGEN:

**Wären Sie daran interessiert, mehr Filme zu sehen, die in einem anderen EU-Land hergestellt wurden?**

JA – NEIN – KEINE MEINUNG

ANMERKUNGEN:

**Hatten Sie selbst Probleme oder sind Ihnen Probleme bekannt, die auf die Bestimmungen der**

**AVMD-RL über die Förderung europäischer Werke zurückzuführen sind?**

JA – NEIN (falls ja, bitte nachfolgend erläutern)

ANMERKUNGEN

**Welche Vorteile haben die in der AVMD-RL enthaltenen Anforderungen betreffend die Förderung europäischer Werke? Sie können qualitative und/oder quantitative Vorteile nennen (z. B. bessere Sichtbarkeit oder finanzieller Nutzen).**

Vorteile:

ANMERKUNGEN:

**Welche Kosten sind Ihnen als Anbieter audiovisueller Mediendienste aufgrund der Anforderungen der AVMD-RL in Bezug auf die Förderung europäischer Werke entstanden (einschließlich Kosten aufgrund von Berichtspflichten)? Schätzen Sie bitte den Unterschied zwischen den Kosten, die Ihnen vor und den Kosten, die Ihnen nach dem Inkrafttreten der Vorgaben der AVMD-RL über die Förderung europäischer Werke entstanden sind.**

**Kosten:**

**ANMERKUNGEN:**

***Bevorzugte Option:***

- a) Beibehaltung des Status quo
- b) Aufhebung der für das Fernsehen und/oder die Bereitstellung von Abrufdiensten geltenden Verpflichtungen der AVMD-RL zum Zweck der Förderung europäischer Werke. Dies würde eine Aufhebung der Harmonisierung auf EU-Ebene bei der Förderung europäischer Werke bedeuten, die dann nur noch dem nationalen Recht unterliegen würden.
- c) Einführung von mehr Flexibilität für die Anbieter bei der Auswahl oder Durchführung von Maßnahmen zur Förderung europäischer Werke.

Dies könnte beispielsweise bedeuten, dass sowohl Fernsehveranstalter als auch Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf mehr Wahlmöglichkeiten bei der Art der Förderung europäischer Werke haben.

- d) Ausbau der bestehenden Vorschriften

Für das Fernsehen könnte dies z. B. erreicht werden, indem zusätzliche Quoten für ausländische europäische Werke und/oder für hochwertige europäische Sendungen (z. B. Spielfilme, Dokumentarfilme und Fernsehserien) oder für Koproduktionen eingeführt werden. Eine weitere Möglichkeit wäre, für neuere unabhängige Produktionen<sup>15</sup> einen genauen Anteil (anstelle „eines angemessenen Anteils“) zu reservieren. Für Abrufdienste könnte eine weitere Harmonisierung erwogen werden, und zwar durch die Einführung eines Pflichtsystems (z. B. die Verwendung von Werkzeugen zur Herausstellung, ein Pflichtanteil an europäischen Werken im Katalog oder ein finanzieller Beitrag – als Investitionsverpflichtung oder als Abgabe) oder eine Kombination aus diesen Lösungen.

e) Andere Option (bitte ausführen)

**BITTE ERLÄUTERN SIE IHRE ANTWORT:**

## **5. Stärkung des Binnenmarkts**

Nach der AVMD-RL dürfen Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten ihre Dienstleistungen in der EU erbringen, wenn sie allein die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats einhalten, unter dessen Rechtshoheit sie fallen. In der AVMD-RL ist festgelegt, wie festgestellt wird, unter welchen Mitgliedstaats Rechtshoheit ein Anbieter fällt. Kriterien dafür sind u. a., wo sich die Hauptverwaltung befindet und wo Managemententscheidungen über die Programmgestaltung und die Auswahl von Inhalten getroffen werden. Weitere Kriterien sind u. a. der Beschäftigungsort des Personals, der Standort der Satellitensendeanlage und die Nutzung der Satellitenkapazität eines Landes. In der AVMD-RL ist die Möglichkeit vorgesehen, in Fällen von Aufstachelung zum Hass, zum Schutz Minderjähriger und bei Versuchen, strengere Vorschriften in bestimmten Mitgliedstaaten zu umgehen, von diesem Konzept abzuweichen. In diesen Fällen müssen die Mitgliedstaaten besondere Verfahren der Zusammenarbeit anwenden.

### **FRAGEN 5**

**Ist das derzeitige Konzept nach wie vor relevant, wirksam und fair?**

Relevant? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Wirksam? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

<sup>15</sup> Werke, die innerhalb von 5 Jahren nach ihrer Herstellung ausgestrahlt werden.

Fair? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

ANMERKUNGEN:

#### Rechtshoheitskriterien

Die Rechtshoheitskriterien des Art. 2 AVMD-Richtlinie haben sich aus unserer Sicht bewährt. Gegebenenfalls ist zu überlegen, die sekundären Kriterien des Art. 2 (4) AVMD-RL an neue technische Möglichkeiten anzupassen. Die Verfahren des Art. 3 und 4 AVMD-Richtlinie dagegen haben sich in der Praxis als langwierig und schwerfällig erwiesen und sollten daher vereinfacht werden.

s. hierzu ferner Ausführungen unter 1.2.

**Sind Ihnen Fälle bekannt, in denen die Anwendung des derzeitigen Konzepts Probleme bereitet hat?**

JA – NEIN (falls ja, beschreiben Sie sie und erläutern Sie, wie schwerwiegend sie waren)

ANMERKUNGEN

Jugendmedienschutz, s.o.

**Wenn Sie Fernsehveranstalter oder Anbieter von Abrufdiensten sind, schätzen Sie bitte die mit der Anwendung der betreffenden Vorschriften verbundenen Kosten bzw. den dadurch erzielten Nutzen.**

JA – NEIN

Geschätzte Kosten:

Geschätzter Nutzen:

ANMERKUNGEN:

**Bevorzugte Option:**

a) Beibehaltung des Status quo

b) Ausbau der bestehenden Methoden der Zusammenarbeit

c) Änderung der Vorschriften über Zusammenarbeit und Ausnahmeregelungen, z. B. durch die Einführung von Bestimmungen, die einer besseren Wirksamkeit dienen sollen.

d) Vereinfachung der Kriterien zur Festlegung der Rechtshoheit, denen der Anbieter unterliegt,



*z. B. indem der Schwerpunkt auf den Ort gelegt wird, an dem die redaktionellen Entscheidungen über die audiovisuellen Mediendienste getroffen werden.*

*e) Übergang zu einem geänderten Konzept, nach dem die Anbieter bestimmte Vorschriften (z. B. diejenigen über die Förderung europäischer Werke) der Länder einhalten müssen, in denen sie ihre Dienste bereitstellen.*

*f) Andere Option (bitte ausführen)*

**BITTE ERLÄUTERN SIE IHRE ANTWORT:**

## **6. Stärkung der Medienfreiheit und des Medienpluralismus, Förderung des Zugangs zu Informationen und der Zugänglichkeit zu Inhalten für Menschen mit Behinderungen**

### Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden

Freie und pluralistische Medien gehören zu den wichtigsten demokratischen Werten der EU. Es ist wichtig, die Rolle zu betrachten, die unabhängige Regulierungsstellen im audiovisuellen Bereich bei der Wahrung dieser Werte innerhalb des Geltungsbereichs der AVMD-RL übernehmen können. Artikel 30 der AVMD-RL besagt, dass die unabhängigen Regulierungsstellen für audiovisuelle Medien untereinander und mit der Kommission zusammenarbeiten. Die AVMD-RL schreibt weder unmittelbar vor, dass für die Unabhängigkeit der Regulierungsstellen gesorgt werden muss, noch dass eine unabhängige Regulierungsstelle geschaffen werden muss, wenn eine solche Stelle nicht bereits besteht.

### **FRAGEN 6.1**

**Sind die Bestimmungen der AVMD-RL über die Unabhängigkeit der für audiovisuelle Medien zuständigen Regulierungsbehörden relevant, wirksam und fair?**

Relevant? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Wirksam? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Fair? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

ANMERKUNGEN:

**Sind Ihnen Probleme im Zusammenhang mit der Unabhängigkeit der für audiovisuelle Medien**

**zuständigen Regulierungsbehörden bekannt?**

JA – NEIN (falls ja, bitte nachfolgend erläutern)

ANMERKUNGEN:

**Bevorzugte Option:**

a) Beibehaltung des Status quo

b) Festlegung eines Mandats über die Unabhängigkeit der Regulierungsstellen in der AVMD-RL, z. B. durch Einführung einer ausdrücklichen Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Gewährleistung der Unabhängigkeit der einzelnen nationalen Regulierungsstellen und einer unparteiischen und transparenten Ausübung ihrer Befugnisse.

c) Festlegung verbindlicher Mindestanforderungen für Regulierungsstellen, z. B. genaue Merkmale, über die sie verfügen müssten, damit ihre Unabhängigkeit sichergestellt ist.

Diese Merkmale könnten sich auf folgende Aspekte beziehen: Transparenz von Entscheidungsprozessen; Rechenschaftspflicht gegenüber den Interessenträgern; offene und transparente Verfahren für die Benennung, Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern; Wissen und Fachkompetenz des Personals; finanzielle, betriebliche und Entscheidungsautonomie sowie wirksame Durchsetzungsbefugnisse usw.

d) Andere Option (bitte ausführen)

**BITTE ERLÄUTERN SIE IHRE ANTWORT:**

Die Unabhängigkeit der für audiovisuelle Mediendienste zuständigen Regulierungsbehörden ist angesichts des verfassungsrechtlichen Gebots der Staatsferne des Rundfunks und der Gefahr politischer Beeinflussung äußerst relevant.

Nach der Gesetzeslage ist die Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit in den verschiedenen Landesmediengesetzen gewährleistet.

Übertragungspflicht/Auffindbarkeit

Im Einklang mit dem für Telekommunikationsbetreiber geltenden Rechtsrahmen können die Mitgliedstaaten nach der Universaldienstrichtlinie<sup>16</sup> die Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze unter bestimmten Umständen zur Ausstrahlung bestimmter Fernseh- und Rundfunkkanäle verpflichten (Übertragungspflicht – „must carry“). Nach der Zugangsrichtlinie<sup>17</sup> können die Mitgliedstaaten ferner Regelungen über die Einbeziehung von Rundfunk- und Fernsehdiensten in elektronische Programmführer (EPG) und das Erscheinungsbild von EPGs (z. B. die Kanalliste) festlegen.<sup>18</sup> Die jüngsten Entwicklungen auf den Märkten und in der Technologie (neue Vertriebskanäle, die Verbreitung audiovisueller Inhalte usw.) machen deutlich, dass die Tauglichkeit der Übertragungsverpflichtungen überprüft und darüber nachgedacht werden muss, ob die Vorschriften modernisiert werden sollten, um den Zugang zu Inhalten von öffentlichem Interesse (definiert auf mitgliedstaatlicher Ebene) zu erleichtern bzw. sicherzustellen. Dies könnte beispielsweise durch eine geeignete Herausstellung dieser Inhalte (d. h. gute Auffindbarkeit/Zugänglichkeit) geschehen.

#### **FRAGEN 6.2**

**Ist der derzeitige Rechtsrahmen wirksam, um den Zugang zu bestimmten Inhalten von „öffentlichem Interesse“ sicherzustellen?**

Wirksam? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

ANMERKUNGEN:

In der digitalisierten Welt der jederzeitigen Verfügbarkeit und Abrufbarkeit von Daten hat der Nutzer grundsätzlich Zugang zu einem schier unbegrenzten Angebot an Informationen. Suchmaschinen, Plattformen, Aggregatoren und Benutzeroberflächen kommen in diesem Umfeld besondere Bedeutung zu, denn sie entscheiden über Zugang und Auswahl der audiovisuellen Inhalte und beeinflussen, bei entsprechender Marktpräsenz, welche Inhalte den Nutzer erreichen.

Für Anbieter audiovisueller Mediendienste bildet der Zugang zu audiovisuellen Plattformen oder Benutzeroberflächen einen wesentlichen Wettbewerbsparameter, aus Regulierungssicht berührt er das medienpolitische Anliegen der Vielfaltssicherung. Die Richtlinie sollte deshalb – für audiovisuelle Plattformen oder Benutzeroberflächen mit signifikanter Marktpräsenz - Mindestbedingungen zur Zugangssicherung festlegen und es im Übrigen den Mitgliedstaaten überlassen, die entsprechenden

<sup>16</sup> Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie), geändert durch die Richtlinie 2009/136/EG.

<sup>17</sup> Richtlinie 2002/19/EG über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (Zugangsrichtlinie), geändert durch die Richtlinie 2009/140/EG.

<sup>18</sup> Elektronische Programmführer (EPG) sind menügeführte Systeme, über die Nutzer von Fernseh-, Radio- und anderen Medienanwendungen laufend aktualisierte Menüs erhalten, aus denen sie das Fernsehprogramm oder Sendeinformationen zu laufenden und künftigen Sendungen entnehmen können.

gesetzgeberischen Vorkehrungen zu treffen, um Zugang und Auffindbarkeit von Inhalten des „öffentlichen Interesses“ oder Meinungsbildungsrelevanz sicherzustellen.

Diese spezielle Regulierung für audiovisuelle Plattformen kann gegebenenfalls – auf der Grundlage der beabsichtigten umfassenden Bewertung der Rolle dieser Intermediäre durch die EU-Kommission – im Rahmen der Revision des Telekompakts durch Regeln zu allgemeinen Internet-Plattformen ergänzt werden.

**Sind Sie Verbraucher, so teilen Sie uns bitte mit, ob sie bei Fernseh- und Radiosendern schon einmal auf Probleme mit dem Zugriff, dem Auffinden oder dem Ansehen/Anhören gestoßen sind?**

JA – NEIN (falls ja, bitte nachfolgend erläutern)

ANMERKUNGEN:

**Hatten Sie schon einmal Probleme damit, Zugang zu bestimmten Inhalten von „öffentlichem Interesse“ zu erhalten?**

JA – NEIN (falls ja, bitte nachfolgend erläutern)

ANMERKUNGEN:

**Bevorzugte Option:**

a) Beibehaltung des Status quo, d. h. Beibehaltung der derzeit geltenden EU-Vorschriften über Übertragungspflichten/EPG (also keine Ausweitung des Rechts der EU-Mitgliedstaaten, um andere Dienste als Fernsehdienste zu erfassen)

b) Aufhebung von Übertragungspflichten und EPG-Anforderungen auf nationaler Ebene/auf EU-Ebene

c) Ausweitung der bestehenden Übertragungspflichten auf Abrufdienste und/oder weitere Dienste, die derzeit nicht unter die AVMD-RL fallen

d) Änderung der AVMD-RL, d. h. Aufnahme von Bestimmungen über die „Auffindbarkeit“ von Inhalten von öffentlichem Interesse in die Richtlinie (z. B. Vorschriften über die Herausstellung von Inhalten des „öffentlichen Interesses“ auf Vertriebsplattformen für audiovisuelle Mediendienste auf Abruf)

e) Behandlung potenzieller Probleme nur im Rahmen der umfassenden Bewertung der Rolle von Internet-Plattformen und Mittlern, die, wie von der Kommission in ihrer Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa angekündigt, Ende 2015 gestartet wird

f) Andere Option (bitte ausführen)

**BITTE ERLÄUTERN SIE IHRE ANTWORT:**

s.o. sowie Antwort auf Frage 1.1 Ziffer II 3

### Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen

In der AVMD-RL ist festgelegt, dass die Mitgliedstaaten nachweisen müssen, dass sie die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Mediendiensteanbieter darin bestärken, ihre Dienste schrittweise für Hörgeschädigte und Sehbehinderte zugänglich zu machen.

#### **FRAGEN 6.3**

**Gewährleistet die AVMD-RL einen fairen Zugang zu audiovisuellen Inhalten für Hörgeschädigte und Sehbehinderte?**

Wirksam? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

ANMERKUNGEN:

Die in der AVMD-RL formulierten Regelungen zur Zugänglichkeit von Medienangeboten für Menschen mit Behinderungen bieten eine Rahmung, deren konkrete Ausgestaltung von den in den Mitgliedsstaaten jeweils geltenden Standards abhängt.

**Hatten Sie schon einmal Probleme im Zusammenhang mit dem Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten für Hörgeschädigte und Sehbehinderte?**

JA – NEIN (falls ja, bitte nachfolgend erläutern)

ANMERKUNGEN

Anders als der öffentlich-rechtliche Rundfunk, der einen besonderen gesetzlichen Auftrag zu Grundversorgung und Integration hat und zu dessen Erfüllung Rundfunkbeiträge erhält, sind private Fernsehsender Wirtschaftsunternehmen, die ihre Programme durch Werbung refinanzieren müssen. Der noch nicht weitgehend genug umgesetzte Ausbau des barrierefreien Programms wird daher seitens

der Veranstalter mit entsprechenden Mehrkosten begründet, denen keine zusätzlichen Einnahmen gegenüberstünden. Zudem fehlten statistische Angaben zu Betroffenenzahlen und deren demographischer Struktur, die zu einer Vermarktbarkeit untertitelter Angebote bei der Werbeindustrie erforderlich seien. Dies war einer der Ansatzpunkte der Studie der Medienanstalten zur Mediennutzung von Menschen mit Behinderungen (s.u.).

**Gehören Sie zu den Fernsehveranstaltern, so schätzen Sie bitte die Kosten, die Ihnen aus diesen Bestimmungen erwachsen.**

JA – NEIN

Kosten:

ANMERKUNGEN:

***Bevorzugte Option:***

a) Beibehaltung des Status quo

b) Stärkere Harmonisierung dieser Regelungen auf EU-Ebene

Die EU-Mitgliedstaaten wären verpflichtet, schrittweise für die Zugänglichkeit audiovisueller Werke für Menschen mit Seh- und Hörbeeinträchtigungen zu sorgen, statt diese nur zu fördern. Diese Verpflichtung könnten die EU-Mitgliedstaaten durch Rechtsvorschriften oder Koregulierung umsetzen.

c) Einführung von Selbst- und Koregulierungsmaßnahmen

Dies könnte auch Maßnahmen in den Bereichen Untertitelung, Gebärdensprache und Audiobeschreibung umfassen.

d) Andere Option (bitte ausführen)

**FÜHREN SIE IHRE ANTWORT BITTE NÄHER AUS**

Die Medienanstalten engagieren sich für Verbesserung der Zugänglichkeit von Medienangeboten für Menschen mit Behinderungen. Um die derzeitigen Regelungen auf europäischer und nationaler Ebene in finanziell und technisch realisierbarer Weise zu interpretieren, hatte die Gesamtkonferenz der Medienanstalten (GK) die beiden reichweitenstärksten privaten Sendergruppen im November 2012 dazu aufgefordert, mindestens eine Sendung pro Abend in einem Sender der Senderfamilie Untertiteln für Hörgeschädigte anzubieten. Seit Dezember 2013 erfüllt die ProSiebenSat.1 Media AG diese Forderung (spezielle Untertitel für Hörgeschädigte). Seit Mai 2015 hat auch die Mediengruppe RTL

den Umfang barrierefreier Sendungen soweit ausgebaut, dass täglich auf mindestens einem Programm der Sendergruppe in der Primetime mindestens eine Untertitelte Sendung angeboten wird (einfache Untertitel). Die Medienanstalten sichten und analysieren das Angebot an barrierefreien Programmen im Privatfernsehen kontinuierlich im Rahmen regelmäßiger Monitorings.

Um erstmals belastbare, repräsentative Daten zum Mediennutzungsverhalten von Menschen mit Behinderungen zu generieren, haben die Medienanstalten darüber hinaus in Kooperation mit der Aktion Mensch eine Studie in Auftrag gegeben. Auf der Grundlage der erhobenen Daten und erarbeiteten Handlungsempfehlungen soll gezielt auf die weitere Förderung von Barrierefreiheit hingewirkt werden. Zudem sollen die Ergebnisse auch privaten Fernsehveranstaltern eine Basis dafür bieten, ihre Programmangebote stärker auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen auszurichten.

#### Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung

Nach der AVMD-RL ist es zulässig, dass die Mitgliedstaaten bei Ereignissen, denen sie eine erhebliche gesellschaftliche Bedeutung beimessen, die Übertragung auf Ausschließlichkeitsbasis untersagen, wenn einem bedeutenden Teil der Öffentlichkeit dadurch die Möglichkeit vorenthalten würde, das Ereignis im frei zugänglichen Fernsehen zu verfolgen. In der AVMD-RL sind die Fußballweltmeisterschaft und die Fußballeuropameisterschaft als Beispiele für solche Ereignisse genannt. Meldet ein Mitgliedstaat eine Liste der Ereignisse von erheblicher Bedeutung an, so muss die Kommission die Vereinbarkeit der Liste mit dem EU-Recht prüfen. Wird die Liste als unionsrechtskonform eingestuft, gilt für sie der Grundsatz der „gegenseitigen Anerkennung“.

#### **FRAGEN 6.4**

**Sind die Bestimmungen der Richtlinie über Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung relevant, wirksam und fair?**

Relevant? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Wirksam? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Fair? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

ANMERKUNGEN:

Das Recht auf Information und Berichterstattung vor allem im Bereich der Sportveranstaltungen sollte angesichts der zunehmenden Zahl an exklusiven Verwertungsrechten erhalten bleiben. Dies sollte

jedoch nur für lineare Angebote gelten.

**Hatten Sie bei Fernsehdiensten schon einmal Probleme im Zusammenhang mit Ereignissen von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung?**

JA – NEIN (falls ja, bitte nachfolgend erläutern)

ANMERKUNGEN

**Bevorzugte Option:**

a) Beibehaltung des Status quo

b) andere Option (bitte ausführen)

FÜHREN SIE IHRE ANTWORT BITTE NÄHER AUS

### Kurzberichterstattung

Die AVMD-RL verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu sicherzustellen, dass die in der Europäischen Union niedergelassenen Fernsehveranstalter zum Zwecke der Kurzberichterstattung zu fairen, angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen Zugang zu Ereignissen erhalten, die für die Öffentlichkeit von großem Interesse sind.

### **FRAGEN 6.5**

**Sind die Bestimmungen der AVMD-RL über die die Kurzberichterstattung relevant, wirksam und fair?**

Relevant? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Wirksam? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Fair? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

ANMERKUNGEN:

Die „Grundversorgung“ mit Informationen zu Sportereignissen ist abgebildet durch das Recht auf Kurzberichterstattung, das es entsprechend zu erhalten gilt.

**Hatten Sie bei Fernsehdiensten schon einmal Probleme im Zusammenhang mit der Kurzberichterstattung?**

JA – NEIN (falls ja, bitte nachfolgend erläutern)



## ANMERKUNGEN

### **Bevorzugte Option:**

- a)  *Beibehaltung des Status quo*
- b)  *andere Option (bitte ausführen)*

FÜHREN SIE IHRE ANTWORT BITTE NÄHER AUS

### Recht auf Gegendarstellung

Nach der AVMD-RL Richtlinie muss jede natürliche oder juristische Person, deren berechtigte Interessen – insbesondere Ehre und Ansehen – aufgrund der Behauptung falscher Tatsachen in einem Fernsehprogramm beeinträchtigt worden sind, unabhängig von ihrer Nationalität ein Recht auf Gegendarstellung oder gleichwertige Maßnahmen in Anspruch nehmen können.

### **FRAGEN 6.6**

**Sind die Bestimmungen der AVMD-RL über das Recht auf Gegendarstellung relevant, wirksam und fair?**

Relevant?  JA –  NEIN –  KEINE MEINUNG

Wirksam?  JA –  NEIN –  KEINE MEINUNG

Fair?  JA –  NEIN –  KEINE MEINUNG

ANMERKUNGEN:

Das Gegendarstellungsrecht sollte für alle audiovisuellen Mediendienste gelten.

**Hatten Sie bei Fernsehdiensten schon einmal Probleme im Zusammenhang mit dem Recht auf Gegendarstellung?**

JA –  NEIN (falls ja, bitte nachfolgend erläutern)

ANMERKUNGEN

### **Bevorzugte Option:**

- a)  *Beibehaltung des Status quo*

b)  *andere Option (bitte ausführen)*

FÜHREN SIE IHRE ANTWORT BITTE NÄHER AUS

Das Gegendarstellungsrecht sollte für alle audiovisuellen Mediendienste gelten.

### ***Schlussfolgerungen und nächste Schritte***

Diese öffentliche Konsultation endet am 30/09/2015.

Auf der Grundlage der Antworten wird die Kommission die Bewertung der Effizienz und Leistungsfähigkeit (REFIT) der AVMD-Richtlinie abschließen und die möglichen Optionen für die Zukunft dieser Richtlinie in die Folgenabschätzung einbringen.